



# RECHTSANWALT DR. WOLFGANG BUERSTEDDE

– FACHANWALT FÜR ERBRECHT –

WWW.VORSORGEORDNUNG.DE

RA BUERSTEDDE · RATHAUSSTRAßE 16 · 53332 BORNHEIM-ROISDORF

per E-Mail: [REDACTED]

Frau [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

53332 Bornheim

RATHAUSSTRAßE 16  
53332 BORNHEIM-ROISDORF  
TEL. 0 22 22 / 93 11 80  
FAX 0 22 22 / 93 11 82

KANZLEI@GUTJUR.DE  
WWW.GUTJUR.DE

DEPENDANCE BAD GODESBERG  
DEUTSCHHERRENSTR. 37  
53177 BONN

MITGLIED DES  
DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS  
AG ERBRECHT

MITGLIED DER DEUTSCHEN  
VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT  
UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.

KANZLEIGEMEINSCHAFT:  
RECHTSANWALT DAVID FRINKEN  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

21.04.2015  
[REDACTED]

[REDACTED] - Beratung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

kurz fasse ich wichtige Ergebnisse unseres Gesprächs zusammen.

Bitte prüfen Sie die Angaben im Sachverhalt, denn hiervon hängen die Rechtslage und meine Empfehlungen ab.

Ich habe mir erlaubt, das Honorar für die Erstberatung bei Ihrer Rechtsschutzversicherung abzurechnen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Buerstedde  
Rechtsanwalt



## I. Sachverhalt

Am [REDACTED] 5 verstarb Herr [REDACTED]. Er war mit seiner d [REDACTED] 2 vorverstorbenen Frau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet.

Aus der Ehe sind fünf Kinder hervorgegangen. Tochter [REDACTED] a ist vorverstorben und hinterließ drei volljährige Abkömmlinge, [REDACTED] e.

Alle Beteiligten haben ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft.

Der wesentliche Nachlass besteht in dem früheren Einfamilienhaus in [REDACTED] im Wert von geschätzt [REDACTED] Euro, Kapitalvermögen im Wert von etwa [REDACTED] Euro sowie einer Münzsammlung.

Der Inhalt des Banksafes ist noch unbekannt.

Das Haus ist unbewohnt. Der Erblasser verstarb im Altenheim [REDACTED] f.

Von einem Testament oder Erbvertrag ist nichts bekannt.

Frau [REDACTED] n hat eine Bank- und sonstige Vorsorgevollmacht, die auch über den Tod hinaus gilt. Bisher hat sie vergeblich versucht, mit der Vollmacht auf das Bankschließfach zuzugreifen.

Es wird erwartet, dass die weitere Tochter [REDACTED] Schwierigkeiten bei der Erbauseinandersetzung machen wird, da diese bislang eine Kommunikation verweigert.

[REDACTED] n hat Insolvenz beantragt (Aktenzeichen Amtsgericht Bonn 96 IN [REDACTED]). Die Restschuldbefreiungsphase hat noch nicht begonnen.

Er hat einen minderjährigen Sohn. Das Vermögensfürsorgerecht hat die Exfrau.

## II. Fragestellung

Frau [REDACTED] möchte die Rechtslage erfahren und wissen, was sie in der Angelegenheit unternehmen soll.



### III. Rechtslage und weitere Hinweise

Nach der **gesetzlichen Erbfolge** würden die vier lebenden Geschwister zu 1/5 zusammen mit den Neffen und Nichten ( [REDACTED] ) **in Erbengemeinschaft** erben. Derzeit ist nicht bekannt, ob ein Testament besteht. Wenn ein wirksames Testament vorliegen würde, würde dieses die gesetzliche Erbfolge verdrängen.

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so entsteht eine **Erbengemeinschaft**. Die Erbengemeinschaft ist eine Rechtsgemeinschaft besonderer Art, die kraft Gesetz mit dem Erbfall entsteht. Sie ist als Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand am Nachlass organisiert. Diese Rechtsgemeinschaft wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen (§ 47 GBO).

Um die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, ist zunächst der Umfang des Nachlasses festzustellen. Insofern sollte ein Nachlassverzeichnis erstellt werden, in dem die Aktiva und Passiva (insbesondere Erbfall- und Erblässerschulden, wie Beerdigungskosten u. a.) aufgeführt werden. Hier sollten Auskünfte bei den Banken und Versicherungen eingeholt werden. Von den Banken sollte jeweils die Meldung an das Erbschaftssteuerfinanzamt erhalten werden.

Für **Verfügungen über Nachlassgegenstände** gilt – entsprechend dem Gesamthandprinzip – das Prinzip der **Einstimmigkeit**, § 2040 Abs. 1 BGB. Dies betrifft den Verkauf, die Beleihung, die Eintragung von Wohnrechten, die Aufteilung des Grundstücks in Miteigentumsanteile, Auszahlung von Geldern usw.

Für die Verwaltung des Nachlasses bei ordnungsgemäßer Verwaltung reicht **Stimmenmehrheit** nach Erbanteilen (§ 745, 2038 Abs. 1 BGB). Hier gibt es auch Mitwirkungspflichten.

Von **Erbauseinandersetzung** spricht man, wenn der Nachlass abgewickelt und aufgeteilt wird. Dazu gehört die Bereinigung des Nachlasses von Nachlassgegenständen, um liquide Mittel für die Befriedigung von Nachlassgläubigern zu erhalten.

Die Erben können die Auseinandersetzung durch Vertrag regeln oder die gerichtliche Auseinandersetzung suchen. Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung kann zum einen das Vermittlungsverfahren angeregt werden oder nach Aufstellung eines Teilungsplanes die übrigen Miterben auf Zustimmung verklagt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:





- vertragliche Regelung über Verwaltungsbefugnis innerhalb der Erbengemeinschaft
- Übertragung eines Anteils auf die Verbleibenden mit Auszahlung
- Versteigerung mit Auszahlung nach Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten

Wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört (hier Anteil am landwirtschaftlichen Gut), besteht gemäß § 180 ff. ZVG die Möglichkeit, die Aufhebung der Gemeinschaft durch die Zwangsversteigerung dieses Grundstücks zu betreiben.

Bei der Erbaueinandersetzung können auch **ausgleichspflichtige Zuwendungen** berücksichtigt werden, etwa wenn ein Erbe etwas unter „Anrechnung auf den Erbteil“ bereits zu Lebzeiten erhalten hat. Aber auch Leistungen der Abkömmlinge (Pflegeleistungen) sind ggf. zu berücksichtigen (§ 2057a BGB).

#### **Hinweise zur Ausschlagung**

Jeder Erbe hat **vor Annahme der Erbschaft** die Möglichkeit, das **Erbe auszuschlagen**.

Ausschlagen können Sie allerdings nur solange Sie die Erbschaft nicht angenommen haben. Daher sollten Sie jedes Verhalten unterbinden, welches als Annahme verstanden werden kann. Wenn Sie handeln, sollten Sie als Bevollmächtigter des Erblassers auftreten.

Ausschlagen kann man die Erbschaft zum einen (nur!) im Hinblick auf die gewillkürte (testamentarische) Erbfolge, zum anderen zusätzlich im Hinblick auf **die gesetzliche Erbfolge**. Bei einer vollständigen Ausschlagung – aufgrund dieser beiden Berufungsgründe – könnte lediglich der **Pflichtteil** in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gefordert werden.

Insbesondere sollte [REDACTED] erwägen, die Erbschaft – nach der gesetzlichen Erbfolge - auszuschlagen. Schlägt er nicht aus, fällt sein Erbteil von 1/5 in die **Insolvenzmasse**.

Mit wirksamer Ausschlagung würde sein Sohn erben. Hier hat allerdings dann die Ehefrau die Vermögensfürsorge, so dass diese dann mit den Miterben die Nachlassverteilung mitbestimmen würde. Als vermögensfürsorgeberechtigte hat sie die Vermögensinteressen des Sohnes zu wahren.

Hier sollte er erwägen, mit der Ehefrau eine **Vereinbarung** zu schließen, wonach diese zu Gunsten des Sohnes den Nachlassanteil, etwa ein Geldvermögen, verwaltet bzw. verwalten



lässt, und eine Auszahlung (außer ggf. von Erträgen) erst z.B. mit dem 25. Lebensjahr des Sohnes nach Zustimmung des Vaters erfolgen soll.

Wird ein Depot eingerichtet, hätte der Sohn ggf. auch Zins- und sonstige Kapitalerträge, die er sich beim Unterhaltsanspruch anrechnen lassen muss.

Ggf. könnte auch ein weitergehender Verzicht auf Unterhaltsleistungen vereinbart werden.

Die **Ausschlagungsfrist** beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit Kenntnis des Todes und des Berufungsgrundes (hier zunächst gesetzlichen Erbfolge). Die Frist kann also bei jeden Erben individuell beginnen. Hier dürfte die Frist kurz nach dem Tod begonnen haben.

Setzt man für den Fristbeginn den [REDACTED] 4 an, wäre der Fristablauf der [REDACTED] 5.

Die Erbausschlagung könnten Sie **direkt (persönlich) beim Nachlassgericht Bonn** vornehmen – ein einfaches Schreiben an das Gericht reicht nicht! Sie könnten zwar die Ausschlagung auch beim Notar vornehmen, dies führt jedoch zu leicht höheren Gebühren und könnte den Eingang beim Nachlassgericht verzögern.

#### **Ansprüche gegen den Nachlass (Darlehensverbindlichkeiten)**

Die Eltern des Erblassers hatten noch eine Darlehensforderung gegen [REDACTED] von ca. [REDACTED] Euro (mit oder ohne Zinsen?). Ein schriftlicher Darlehensvertrag soll vorliegen. Die Bargeldzahlung wurde quittiert.

Hierbei handelt es sich insoweit um eine Nachlassverbindlichkeit, die von den Erben nunmehr beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden kann.

Dieser hatte diese Forderung zunächst bestritten. Zunächst sollte der Insolvenzverwalter mit den Unterlagen konfrontiert werden, ob er denn nicht doch bereit ist, diese Forderung anzuerkennen. Ggf. müsste die Anerkennung dann gerichtlich erstritten werden.

Sollte das Erbe von [REDACTED] in die Insolvenzmasse fallen, dürfte und müsste er sich hiermit (erneut) auseinandersetzen, da er dann selbst „Gläubiger“ dieser Forderung zu 1/5 wäre.

#### **Testament suchen / Nachlass feststellen**

Zunächst sollte geklärt werden, ob ein Testament vorliegt. Insoweit sollte erneut die Wohnung durchsucht als auch das **Bankschließfach** geöffnet werden. Weigert sich die Bank, das Bankschließfach zu öffnen, bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:



Die Einrichtung einer **Nachlasspflegschaft** mit der alleinigen Aufgabe, dieses Bankschließfach öffnen zu lassen. Die Nachlasspflegschaft könnte insoweit über das Nachlassgericht Bonn beantragt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Vorlage des Erbscheins durch die Erben. Der Nachteil hier besteht darin, dass dieser erstmal beantragt werden muss, und zwar zunächst offenbar dann nach der gesetzlichen Erbfolge.

Das **Erbscheinsverfahren** dauert in der Regel mehrere Monate an.

Hier sollte der Erbschein erst dann beantragt werden, wenn Klarheit darüber besteht, ob [REDACTED] oder sein Sohn das Erbe annehmen. Dann kann ein gemeinschaftlicher Erbschein mit direkter Nennung sämtlicher Erben beantragt werden. Hierbei bin ich Ihnen gerne behilflich.

#### IV. Weitere Schritte und Empfehlungen

1. Klärung, ob ein Testament vorhanden ist, insbesondere durch Einsicht in das Bankschließfach bzw. Durchsuchung des Hauses.
2. Sollte die Bank sich weigern das Schließfach zu öffnen, sollte ggf. ein Nachlasspfleger – zur Klärung, ob ein Testament vorliegt - hierfür bestellt werden.
3. [REDACTED] sollte klären, ob er das Erbe annimmt; in dem Fall wäre der Insolvenzverwalter zu benachrichtigen, oder ob er die Erbschaft ausschlägt; in dem Fall sollte mit der Exfrau gesprochen bzw. ggf. Vereinbarungen über die Verwendung des Nachlasses und ggf. deren Auseinandersetzung getroffen werden.
4. In der Zwischenzeit kann bereits ein Nachlassverzeichnis erstellt werden. Hausrat u.a. sollte aufgelistet und fotografiert werden.
5. Die Miterben sollten die weitere Erbauseinandersetzung mit dem Insolvenzverwalter bzw. der Exfrau abstimmen, insbesondere um den Verkauf des Nachlassgrundstücks zu erreichen.
6. Erst ab Annahme der Erbschaft (Verstreichen der Sechs-Wochen Frist) können dann die entstandenen Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Hierüber sollte man auf jeden Fall Belege und Rechenschaft führen können.

Bei der Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten handelt es sich um Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung, die mit der Anteilsmehrheit der Erben durchgeführt werden kann.





7. Die Aufnahme der Darlehensnachforderung sollte unter Vorlage der Unterlagen mit dem Insolvenzverwalter abgestimmt werden, ggf. muss dies gerichtlich durchgesetzt werden.
8. Frau ■■■■■ sollte erwägen, eine Aufstellung ihrer Betreuungs- und Pflegeleistungen durchzuführen, um diese bei der Erbaueinandersetzung ausgleichen zu lassen.
9. Gerne bin ich bereit, den Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht zu stellen. Ansonsten kann jeder Miterbe den Erbscheinsantrag auch als gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Dieser wird voraussichtlich eidesstattlich zu versichern sein.